

UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Unterlage für die 1. außerordentliche Sitzung des 1. Senats der Universität Lüneburg
im Sommersemester 2006 am 26.04.2006

TOP 5 Rahmenregelung zur Promotionsberechtigung

Bezug: Sitzung des Präsidiums am 19.04.06

Gemeinsame Sitzung von Präsidium und Dekanen am 19.04.06

Präsidentin und Präsident

19.04.2006

Der Senat möge gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende „Rahmenregelung zur Promotionsberechtigung“ beschließen.

Vorschlag für eine zukünftig geltende
Rahmenregelung zur Promotionsberechtigung an der Universität Lüneburg

Als Betreuer/in und/oder Gutachter/in in einem Promotionsverfahren können promovierte Hochschullehrer (Professoren/innen, Juniorprofessoren/innen und Privatdozenten/in-nen) mitwirken, die bei der Annahme des Doktoranden/der Doktorandin

1. in einem universitären Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder in einem forschungs- oder anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang lehren und die
2. a) entweder das Amt des/der Universitätsprofessors/-professorin oder eines/einer Juniorprofessors/-professorin innehaben oder die habilitiert sind
oder
2. b) auf dem weiteren Gebiet der zu betreuenden Dissertation in den zurückliegenden drei Kalenderjahren mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Zeitschriften oder in den zurückliegenden fünf Kalenderjahren mindestens eine wissenschaftliche Monographie in einem anerkannten Fachverlag publiziert haben
oder
2. c) ein Promotionsvorhaben betreuen, das im Rahmen eines von ihnen in einem wettbewerblichen Verfahren mit externer wissenschaftlicher Begutachtung eingeworbenen drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben (mit einem Mindestfördervolumen von 50.000 Euro) bearbeitet wird,
oder
2. d) Professor/-in in der Fakultät sind, in der das Promotionsverfahren stattfinden soll, wenn zwei weitere Gutachter/-innen von Beginn an in das Verfahren einbezogen sind, von denen einer/eine einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehört und einer/eine Professor/-in der Universität Lüneburg im Sinne der Punkte 2. a) bis 2. c) ist.

Über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen sowie über Ausnahmen von 2 a) – 2 c) entscheidet das in der betreffenden Fakultät für die Annahme von Doktoranden zuständige Gremium (Promotionsausschuss). Die Entscheidung wird zusammen mit derjenigen über den Antrag eines/r Doktoranden/in auf Zulassung zur Promotion getroffen; die dort genannten Betreuer/innen müssen das Vorliegen der o. g. Anforderungen nachweisen.

Sind die Gutachter/innen einer eingereichten Dissertation nicht mit den Betreuern/innen identisch, so prüft das zuständige Gremium, ob die genannten Voraussetzungen bei den Gutachtern/innen zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Erstellung der Gutachten erfüllt sind.

Für eine Dissertation sollten drei Gutachten eingeholt werden. An der Begutachtung einer Dissertation soll mindestens ein/e auswärtige/r Gutachter/in beteiligt sein; auswärtige Gutachter/innen müssen die o. g. Anforderungen ebenfalls erfüllen.